

**6.10.51 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften.  
Vom 12. Januar 2010**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre und den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 16. Januar 2007 (Mitt. TUC 2007, Seite 15) mit den Änderungen vom 08. Juli 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 257) in der Fassung des Prüfungsausschusses vom 09. Oktober 2009 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. Januar 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 10. Februar 2010 wie folgt geändert:

**Abschnitt I**

**Zu § 5**

**ECTS-Punkte, Module, Studienordnung**

*In den Ausführungen zu Abs. 2 wird der Begriff Prüfungsteil durch Modulteilprüfung ersetzt. Die Sätze 2, 3 und 4 lauten nunmehr:*

„Die Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. In der Regel gehört zu jeder Modulteilprüfung eine Veranstaltung. Die Prüfungsform der Modulteilprüfungen einer Modulprüfung entspricht jener der Modulprüfung.“

*In den Ausführungen zu Abs. 2 sind Präzisierungen aufzunehmen. Die Ausführungen zu Abs. 2 werden wie folgt ergänzt:*

„Zu Beginn jedes Semesters werden die im betreffenden Semester durchgeführten Modul(-teil-)prüfungen bekannt gegeben. Die möglichen Modulteilprüfungen für die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer sind in Anlage 1a und 1b (jeweils Abschnitt 1.1) aufgeführt. Für die Modulprüfung 19 (Seminare) des Bachelor-Studiengangs sind stets die in Anlage 1a (Abschnitt 1.1) aufgeführten Modulteilprüfungen zu erbringen. Für die Modulprüfung 9 (Seminare) des Master-Studiengangs sind stets die in Anlage 1b (Abschnitt 1.1) aufgeführten Modulteilprüfungen zu erbringen. Das Modul 12 (Fertigung III) des Master-Studiengangs besteht neben einem Pflichtleistungsnachweis aus einer Prüfung über die Veranstaltung Produktionstechnik.“

## **Zu § 11 Zulassung**

*Die Ausführungen zu Abs. 1 sind zu streichen, da es keiner Zulassungsregelung für Prüfungsteile mehr bedarf.*

*Eine Regelung für Leistungsnachweise ist zu ergänzen:*

### Zu Abs. 1:

Leistungsnachweise bedürfen keiner Zulassung

## **Zu § 14 Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen**

*Der letzte Satz in den Ausführungen zu Abs. 1 Punkt 1 und Punkt 3 wird jeweils gestrichen, da keine Regelung für Prüfungsteile mehr erforderlich ist. Darüber hinaus sind Leistungsnachweise als mögliche Bestandteile der Masterprüfung aufzunehmen. Die Punkte 1 und 3 lauten damit:*

„1. Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und den Leistungsnachweisen in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1a (Abschnitt 1.1) sowie einer Bachelorarbeit gemäß § 16 APO.“

„3. Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und den Leistungsnachweisen in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1b (Abschnitt 1.1) sowie einer Masterarbeit gemäß § 16 APO.“

## **Zu § 15 Arten der Prüfungsleistungen**

*Der Begriff Prüfungsteil wird durch Modulteilprüfung ersetzt. Satz 2 lautet demnach:*

„Jeder bzw. jede Lehrende eines Moduls bzw. einer Veranstaltung hat bei Veranstaltungsbeginn nachweislich die in Anlage 1a und 1b (jeweils Abschnitt 1.1) und in den Katalogen bzw. in den aktualisierten Listen genannten möglichen Prüfungsarten für Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen zu spezifizieren und hochschulöffentlich bekannt zu geben.“

## **Zu § 18 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung**

*Der Begriff Prüfungsteil wird durch Modulteilprüfung ersetzt. Die Regelungen zur Bewertung eines Moduls bei mehreren Prüfungsteilen entfallen. Die Ausführungen lauten nunmehr wie folgt:*

„1. Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach § 14 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die in § 14 genannten Modulprüfun-

gen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Note des Moduls erfolgt gemäß Anlage 1a (Abschnitt 1.1). Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 18 Abs. 5 APO ermittelt. Ein Modul, in dem ausschließlich Leistungsnachweise erbracht wurden, geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt gemäß Anlage 1a (Abschnitt 1.1).

2. Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach § 14 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die in § 14 genannten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Note des Moduls erfolgt gemäß Anlage 1b (Abschnitt 1.1). Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 5 APO ermittelt. Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt gemäß Anlage 1b (Abschnitt 1.1).“

### Zu § 19 Freiversuch, Wiederholung der Prüfung

*Die Ausführungen zu Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen, die Freiversuchsregelung gemäß APO bedarf keiner Präzisierung.*

*Die Ausführungen zu Abs. 5 werden um die Anrechnung von Modulteilprüfungen ergänzt:*

„Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen dieser Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine gleichwertige Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 APO angerechnet.“

### Anlage 1a 1.1 Modulliste für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

*Die Prüfungsform für die Veranstaltung Grundlagen der Programmierung (Programmierkurs I) in Modul 6 wird geändert. Die Prüfungsvorleistung wird gestrichen. Die entsprechenden Zeilen der Modulliste erhalten damit die folgende Fassung:*

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Typ	Prüfung	Gewichtung
:					
Modul 6: Propädeutikum Programmierung und Wirtschaftsenglisch	5	7			0
Grundlagen der Programmierung (Programmierkurs I)	2V + 1Ü	5	PLN	HS	
Wirtschaftsenglisch	2V	2	PLN	K/M	

## **Anlage 1a**

### **1.1 Modulliste für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre Erläuterungen**

*Die Erläuterungen zu den Abkürzungen werden wie folgt ergänzt:*

„HS: Erstellung und Dokumentation von Hardware- oder Softwaresystemen gemäß §15 Abs. 4 APO“

## **Anlage 1a**

### **1.1 Modulliste für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre Bewertungen**

*Der Begriff Prüfungsteil wird durch Modulteilprüfung ersetzt. Der zweite Satz lautet nunmehr:*

„Bei Modulen mit mehreren möglichen Modulteilprüfungen besitzt jede Modulteilprüfung einen „modulinternen“ Gewichtungsfaktor N zur Berechnung der Modulnote.“

## **Anlage 1b**

### **1.1 Modulliste für den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre Bewertungen**

*Der Begriff Prüfungsteil wird durch Modulteilprüfung ersetzt. Der zweite Satz lautet nunmehr:*

„Bei Modulen mit mehreren möglichen Modulteilprüfungen besitzt jede Modulteilprüfung einen „modulinternen“ Gewichtungsfaktor N zur Berechnung der Modulnote.“

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.